

# Streifenhörnchen-Schutzvertrag



Bitte lesen Sie sich den Schutzvertrag genau durch. Dieser Vertrag dient dem Schutz des Tieres.

## Abgabe des Tieres an:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Personalausweis-Nr. \_\_\_\_\_

## Abgabe des Tieres von:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Personalausweis-Nr. \_\_\_\_\_

## Folgendes Tier/Zubehör wird übergeben:

Name des Tieres: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/Alter des Tieres: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Zubehör: \_\_\_\_\_

Besonderheiten: \_\_\_\_\_

1. Der Empfänger des Tieres verpflichtet sich, dass Tier artgerecht unterzubringen zu versorgen und zu pflegen. Dazu zählen die tägliche Gabe von frischem Futter sowie Wasser. Insbesondere ist Einzelhaltung vorgeschrieben, sowie eine ausreichende Käfiggröße vom mindestens 60 cm (Tiefe) x 100 cm (Länge) x 180 cm (Höhe) pro Tier. Zudem bestätigt er, dass er sich ausreichend über die Haltung des sibirischen Streifenhörnchens informiert hat.

2. Weiterhin verpflichtet er sich dem Tier alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen zukommen zu lassen.

3. Das Tier darf nicht für Tierversuche weitergegeben und/oder zur Zucht eingesetzt werden. Quälereien und Misshandlungen sind zu verhindern.

4. Der neue Besitzer verpflichtet sich, bei Vorliegen von persönlichen oder sonstigen Gründen, die ihm das Halten des Tieres nicht mehr gestatten, das Tier zunächst dem bisherigen Eigentümer anzubieten und mit ihm das weitere Verfahren abzuklären. Der bisherige Besitzer ist verpflichtet, das Tier zurückzunehmen.

5. Zudem gestattet der neue Besitzer dem bisherigen Eigentümer, sich nach Absprache in zeitlich versetzten Abständen vom Zustand des Tieres, der artgerechten Haltung und Versorgung des Tieres vor Ort zu überzeugen.

6. Als Schutzgebühr für das Streifenhörnchen wird ein Betrag in Höhe von Euro \_\_\_\_\_ erhoben. Dieser Betrag ist bei Übernahme des Tieres fällig. Ein Anspruch auf Rückzahlung bei Rückgabe des Tieres besteht nicht.

**Auszug aus dem Tierschutzgesetz:**

§ 1 Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

---

Ort/Datum/Unterschrift neuer Besitzer

---

Ort/Datum/Unterschrift bisheriger Besitzer